

Satzung über den Anschlußzwang an die Gemeinschaftsantennenanlage und die Unzulässigkeit von Außenantennenanlagen für das Gebiet Mainz-Lerchenberg vom 30.03.1983

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.10.1982 und vom 23.03.1983 aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) und § 123 Abs. 1 Ziffer 9 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.02.1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.07.1982 (GVBl. S. 264), folgende Satzung beschlossen, die in der von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Neustadt, vom 10.03.1983 - Az. 25/404-10-Mz-0/GST 12 genehmigten Fassung bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Vermeidung einer das Ortsbild störenden Häufung von Einzelantennen und zur Gewährleistung einer geordneten Baugestaltung läßt die Stadt Mainz eine Gemeinschaftsantennenanlage durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen als öffentliche Einrichtung betreiben.
- (2) Die Gemeinschaftsantennenanlage gewährleistet mindestens den Empfang von ortsüblichen Fernseh- und Rundfunkprogrammen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Grundstücke, die im Ortsbezirk Mainz-Lerchenberg an folgenden Straßen gelegen sind:

Brahmsweg, Brucknerstraße, Büchnerallee, Cranachweg, Fontanestraße, Grünewaldstraße, Hebbelstraße, Hermann-Hesse-Straße, Hindemithstraße, Kafkaweg, Lenauweg, Lerchenweg, Liebermannstraße, Lortzingstraße, Menzelstraße, Palestrinaweg, Regerstraße, Rembrandtstraße, Rilkeallee, Rubensallee, Silcherweg, Smetanaweg, Spitzwegstraße, Theodor-Storm-Weg, Tizianweg, Tucholskyweg, Van-Gogh-Straße, Wedekindstraße.

§ 3

Verbot von Außenantennen

- (1) Die Errichtung von Außenantennen ist im Geltungsbereich der Satzung (§ 2) unzulässig.
- (2) Außenantennen im Sinne des Abs. 1 sind technische Einrichtungen, die den drahtlosen Empfang von Rundfunk-Darbietungen (Hörfunk und Fernsehen) durch entsprechende Empfangsgeräte ermöglichen und freistehend errichtet, auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.
- (3) Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 98 der Landesbauordnung.

§ 4

Anschlußzwang

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 2) ist jedes Wohngebäude an die Gemeinschaftsantennenanlage anzuschließen. Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen, sind dann anzuschließen, wenn in ihnen Hörfunkgeräte und/oder Fernsehgeräte betrieben werden.
- (2) Anschlußpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke; den Eigentümern gleichgestellt sind die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbauberechtigten sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Für das Errichten von Spezialempfangsanlagen können Ausnahmen gestattet werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ausnahmegenehmigungen erteilt Stadtverwaltung Mainz - Hochbauamt -.
- (2) Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet und widerruflich erteilt werden.

§ 6

Hausanschluß

- (1) Das Unternehmen liefert die Antennenenergie über das Kabelnetz bis zu den Hausanschlüssen, die sich in den Gebäuden befinden.
- (2) Die Pflichtigen und Dritten, soweit sie die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausüben, haben den Bevollmächtigten der Stadt oder des von ihr beauftragten Unternehmens zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Einrichtungen des Unternehmens zu gewähren zwecks Verlegung, Wartung, Unterhaltung, Erneuerung und Kontrolle der Einrichtung.

§ 7

Leitungsrecht

Die Pflichtigen haben die Verlegung und Unterhaltung des Leitungsnetzes auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Leitungen werden nach den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen geführt.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht anschließt,
2. das Betreten des Grundstücks gemäß § 6 Abs. 2 und die Verlegung und Unterhaltung des Leitungsnetzes gemäß § 7 nicht duldet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 9.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.*

Mainz, den 30. März 1983
Stadtverwaltung
i. V.

gez. Dr. Hofmann

Bürgermeister

)

*Die Satzung ist am 09.04.1983 in Kraft getreten.